

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie**
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per Email: nekp@bmk.gv.at

Manuela Monti
Zentrale
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 (0)463 525 - 3449
E manuela.monti@kelag.at
www.kelag.at
17.8.2023

Stellungnahme zur Konsultation des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zum Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) Stellung zu nehmen und dürfen dazu wie folgt ausführen:

Das Ergebnis des WAM-Szenarios in der **Zieldimension „Dekarbonisierung“** zeigt, dass auch mit zusätzlichen Maßnahmen im Non-ETS-Sektor bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von lediglich 35% gegenüber dem Basisjahr 2005 erreicht werden kann und somit zum geforderten EU-Ziel (minus 48%) eine Lücke von 13% verbleibt, die es bis 2030 zu schließen gilt. Somit sind für das Schließen der Zielerreichungslücke von rund 7,2 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 weitere maßnahmengestützte Reduktionsanstrengungen erforderlich. Wesentliche Faktoren bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen bleiben die Steigerung der Energieeffizienz sowie der **Umstieg auf erneuerbare Energieträger**.

Aufgrund der Änderung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED) und der damit verbundenen Anhebung des EU-weiten Gesamtziels auf 42,5% (+2,5% freiwillig) **Anteil erneuerbarer Energie** am Bruttoendenergieverbrauch wird es - um in Einklang mit den neuen europäischen Vorgaben zu agieren - notwendig sein, dass Österreich das nationale Ziel von 43-50% (NEKP 2019) bis 2030 auf mindestens 60% anhebt, so wie dies im vorliegenden Entwurf auch ausgewiesen ist. Im WAM-Szenario weist Österreich im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch von 52,6% auf. Um diese Lücke zu schließen, müssen daher noch zusätzliche Maßnahmen bzw. Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der Erneuerbaren in Österreich gesetzt werden.

Im **Stromsektor** hat sich Österreich gemäß dem EAG zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland zu decken. Lt. dem WAM-Szenario weist Österreich im Jahr 2030 einen Gesamtstromverbrauch von 90 TWh auf. Für eine Zielerreichung müssen in Österreich bis 2030 somit national bilanziell ebenfalls 90 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden. Im Jahr 2020 wurden 56 TWh Strom aus Erneuerbaren erzeugt, weshalb es einer zusätzlichen Menge von 34 TWh gegenüber 2020 (aktueller Zielpfad nach EAG weist +27 TWh aus) bedarf. Trotz der zahlreichen initiierten und geplanten Maßnahmen zeigt sich, dass im Strombereich eine Lücke von 7 TWh zusätzlich zum aktuellen EAG-Zielpfad (+27 TWh bis 2030) verbleibt, deren Schließung zur Zielerreichung im Stromsektor selbst, aber auch für die Erreichung der Dekarbonisierungsziele in den anderen Sektoren unbedingt erforderlich ist.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die dem Entwurf des Integrierten Österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP) zugrundeliegende Studie des Umweltbundesamtes von einem erneuerbaren Zubaubedarf bzw. Potenzial von zusätzlich ca. 37 TWh bis 2030 ausgeht. Es wird ersucht, die beiden Dokumente ÖNIP und NEKP diesbezüglich in Einklang zu bringen. Zusätzlich wird angemerkt, dass sich laut der Studie „Stromstrategie 2040“ von Oesterreichs Energie die erneuerbare Stromerzeugung bis 2040 in Österreich verdoppeln muss, was ungefähr einer Verdreifachung der installierten Leistung bedeutet, womit ein weiterer enormer Netzinfrastuktur-, Speicher- und Flexibilitätsbedarf einhergeht. Dies sollte im NEKP entsprechend zum Ausdruck kommen.

Eine der Ursachen für diesen schleppenden Ausbau der Erneuerbaren sehen wir darin, dass es auf politisch-rechtlicher Ebene keine verbindliche Vereinbarung gibt, wie die Ausbauziele des Bundes auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden. Um jedoch die Zielerreichung des Bundes bis 2030 bzw. 2040 sicherzustellen, müssen sämtliche Ausbaupotentiale für erneuerbare Energieträger in den Bundesländern ausgeschöpft bzw. realisiert werden. Dazu bedarf es einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Bund und Bundesländern sowie eines rechtlichen Instrumentes, welches die Umsetzung bzw. Realisierung der Ausbauziele auf Bundesländer-Ebene verpflichtend gewährleistet. Andererseits führen mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen sowie rechtliche Hindernisse auf Ebene der Vollziehung zu überlangen Genehmigungsverfahren, was zusätzlich als Bremse für die Umsetzung der Energiewende anzusehen ist.

Daraus ableitend erstatten wir nachstehende Vorschläge zur Zielerreichung:

A.)

Ökologisierung des Finanzausgleichs

1. Föderalistischer Lenkungsmechanismus: Aufteilung der Zielsetzung iHv 34 TWh (bzw. 37 TWh lt. ÖNIP) bis 2030 auf die einzelnen Bundesländer

Es bedarf der Einführung eines föderalistischen Lenkungsmechanismus zur Koordinierung der Klima- und Energiepolitik des Bundes und der Bundesländer. Dabei sollten die aktuellen Ausbauziele der Bundesländer an das Bundesziel 2030 (bzw. bis 2040 an das Klimaneutralitätsziel) angepasst bzw. das Ausbauziel iHv 34 TWh auf die einzelnen Bundesländer – entsprechend deren jeweiligem Erneuerbaren Ausbaupotenzial – verteilt, und dies entweder im FAG 2017 selbst oder im Rahmen einer Art 15a-B-VG-Vereinbarung rechtlich verbindlich vereinbart werden.

2. Finanzieller Anreizrahmen für die Zielerreichung durch die Bundesländer

Um die Zielerreichung auf der Ebene der Bundesländer sicherzustellen, sollte im FAG 2017 ein finanzieller Anreizrahmen für die Bundesländer vorgesehen werden.

Dieser könnte darin bestehen, den aktuellen Kostentragungsschlüssel für den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten in § 29 FAG 2017 dahingehend zu adaptieren, dass dieser anstelle der fixen Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Bundesländern im Verhältnis 80%/20% an die Erreichung der erneuerbaren Ausbauziele durch die Bundesländer gekoppelt wird. Damit hätten die Bundesländer einen finanziellen Anreiz, die zuvor aufgeteilten Ausbauziele auch tatsächlich zu erreichen. Für einen verstärkten Lenkungseffekt könnte der Länderanteil noch weiter erhöht werden (z.B. auf 40%).

Sollten gegen die Adaptierung des § 29 FAG 2017 Bedenken bestehen, könnte freilich eine eigene rechtliche Bestimmung eine finanzielle Beanreizung der Erreichung der erneuerbaren Ausbauziele durch die Bundesländer in das FAG 2017 aufgenommen werden.

3. Ausstattung der Behörden mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen

Die (Landes-)Behörden sollten bei der Zielerreichung entsprechend unterstützt werden. So könnten für den Ausbau der Erneuerbaren Zweckzuschüsse an die Bundesländer für die Schaffung zusätzlicher Ressourcen gewährt werden: Die Bundesländer erhalten für zusätzliche Planstellen für Jurist:innen bei den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten bzw. für Sachverständige, die auf Verfahren im Bereich Energiewende und Klimaschutz spezialisiert sind, gesonderte finanzielle Mittel gemäß § 12 Abs 1 F-VG.

B.)

Überwiegendes öffentliches Interesse und Interesse der nationalen Sicherheit

Die zeitaufwändigen und komplizierten Genehmigungsprozesse stellen ein bedeutendes Hindernis für die Energiewende dar. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und den Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen, sieht die EU-Beschleunigungs-Verordnung vor, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Strom-, Gas- oder Wärmenetz und das entsprechende Netz selbst sowie die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Dies soll gewährleisten, dass derartige Projekte im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten.

Damit wir unsere ambitionierten Klima- und Energieziele erreichen, wäre es dringend notwendig, diesen Grundsatz, wonach der Ausbau der Erneuerbaren (kleine, mittlere und große Anlagen), die Errichtung der Netzinfrastruktur sowie der erforderlichen Speicheranlagen – unabhängig von deren Kapazität und Leistung – bis zum Erreichen der Klimaneutralität im überwiegenden öffentlichen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen, insbesondere im Erneuerbaren Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), im Forstgesetz und in den Naturschutzgesetzen, sowie in den sonstigen Bestimmungen zum Artenschutz zu verankern. Um die zu erwartenden Erzeugungsverluste angesichts der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) so gering wie möglich zu halten, müsste diese Festlegung auch im Wasserrechtsgesetz (WRG) getroffen werden. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und Rechtsauslegung wäre es weiters zu begrüßen, diesen Grundsatz insofern in die bestehende Bestimmung des § 17 Abs. 5 UVP-G zu implementieren, als Vorhaben der Energiewende nicht bloß – wie bisher – als in hohem, sondern im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der nationalen Sicherheit gelten sollen.

Denn die Erreichung der Klimaneutralität kann nur gelingen, wenn wir den Ausbau der erneuerbaren Energieträger als Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes verstehen und begreifen, dass der Schutz unseres Klimas zum Erhalt unserer Natur unabdingbar ist und beide Güter gesamthaft zu betrachten sind.

C.)

Bereitstellung von zusätzlichen Speicherkapazitäten inkl. erforderlicher Netzinfrastruktur

Der von der APG bis 2031 geplante Lückenschluss der 380-kV-Verbindung zwischen Obersielach und Lienz ist für das übergeordnete Übertragungsnetz und für das Verteilnetz der Kärnten Netz von entscheidender Bedeutung (Verbindung der Erzeugung/Verbrauch im Osten des Landes mit den großen Speichern und Pumpspeichern in Westösterreich). Durch die geplanten Leistungserhöhungen bestehender Erzeugungsanlagen sowie neue geplante Pumpspeicherkraftwerke und die Fertigstellung der Salzburgleitung ist zu erwarten, dass die Leistungsflüsse durch das parallel liegende 110kV-Netz der Kärnten Netz zu zusätzlichen Belastungen führen werden. In Anbetracht der angespannten Situation im Netzraum Kärnten betonen wir die Priorität dieses Ringschlusses. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch die Anbindung des Mölltales an das 380kV-Netz. Begründend ist dazu auszuführen, dass die Kraftwerkgruppe Fragant in der Gemeinde Flattach durch ihre topografischen Gegebenheiten die besten Voraussetzungen für die Bereitstellung von zusätzlich notwendigen Flexibilitäten in Form von weiteren Pumpspeicherkraftwerken bietet. Die Realisierung der Pumpspeicherprojekte hängt vom Ausbau des 380 kV-Netzes in diesem Bereich ab. Diese Ausbaupläne wurden der APG kommuniziert und sind auch in der Projektliste von OE enthalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für deren Erörterung jederzeit gerne zur Verfügung.

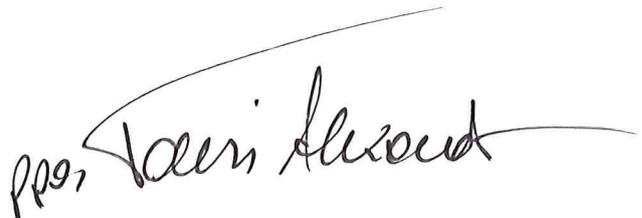
Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft



VDir. Dipl.-Kfm. Danny Güthlein
Mitglied des Vorstandes



Prok. Mag. Alexander Tarzi

Leitung Konzernkommunikation/Corporate Affairs